



Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen zu Studienfahrten

1. Begriffsbestimmungen

Studienfahrten sind Reisen, die der theoretischen oder der Ergänzung der theoretischen Ausbildung der Studierenden am Fachbereich 3 dienen.

2. Leitung von Studienfahrten

Die Leitung von Studienfahrten obliegt in der Regel dem hauptamtlichen Lehrpersonal des Fachbereichs. Die Leitung der Studienfahrt gilt als Dienstreise, Antragsstellung und Kostenerstattung erfolgen nach dem Bundesreisekostengesetz.

3. Beantragung von Studienfahrten und Zuschüssen

Studienfahrten werden von der Dekanin oder dem Dekan genehmigt. Den formlosen Antrag stellt die Leiterin oder der Leiter der Studienfahrt 6 Wochen vor Reiseantritt an die Geschäftsführung. Gleichzeitig kann die Leiterin oder der Leiter der Studienfahrt einen Zuschuss des Fachbereichs beantragen; dem Antrag ist eine Übersicht über die vorgesehenen Kosten sowie die Kontoverbindung eines eingerichteten Studienfahrtkontos beizufügen.

4. Bezuschussung für die Studierenden

Am Fachbereich 3 wird jeder studierenden Teilnehmerin und jedem studierenden Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von 12,78 € pro Tag für bis zu 5 Tage gewährt sowie ein einmaliger Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 40,- €.

Die Dekanin oder der Dekan kann abweichende Regelungen genehmigen.

Übersteigt die beantragte Bezuschussung die geplanten Aufwände, ist die Fahrt nur in Höhe der tatsächlichen Aufwände bezuschussungsfähig.

5. Antragsgenehmigung

Eine Kopie des genehmigten Antrags geht der Leiterin oder dem Leiter der Studienfahrt zu; das Original verbleibt in der Fachbereichsverwaltung.

6. Überweisung des Zuschusses

Nach Genehmigung des Antrags durch die Dekanin oder den Dekan veranlasst die Geschäftsführung die Überweisung des Zuschuss auf das im Antrag angegebene Studienfahrtkonto.

7. Abrechnung des Zuschusses

Innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Studienfahrt sind die entstandenen Kosten unter Vorlage der Original-Belege abzurechnen.

Dafür steht das Formular „Teilnehmer-/Quittungsliste“ (im Intranet) zur Verfügung.

8. Versicherungsschutz

Studierende und Studienfahrtleiterinnen oder Studienfahrtleiter genießen bei der Teilnahme einer genehmigten Studienfahrt Versicherungsschutz über die Unfallkasse Berlin.